



## Bundesbeschluss

### über die Genehmigung und Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb und über die Genehmigung der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen

vom 15. Dezember 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. der Ministerbeschluss der Welthandelsorganisation (WTO) vom 19. Dezember 2015<sup>3</sup> über den Ausfuhrwettbewerb;
- b. die Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, der WTO die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

#### Art. 2

Das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten<sup>5</sup> in Anhang 1 und die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in Anhang 2 werden angenommen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2017 4351

<sup>3</sup> SR 0.632.20; BBl 2017 4399

<sup>4</sup> Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS durch Verweis publiziert (Art. 5 PublG, SR 170.512). Sie ist nur in französischer Sprache verfügbar (Art. 14 Abs. 2 Bst. b PublG); sie ist nur in dieser Fassung rechtsverbindlich. Die genannten Änderungen wurden im BBl 2017 4411 publiziert. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Oberzolldirektion, Sektion Zolltarif, 3003 Bern, bezogen oder eingesehen werden.

<sup>5</sup> SR 632.111.72

### Art. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Anhang 1 und der Änderung des Bundesgesetzes in Anhang 2.

Ständerat, 15. Dezember 2017

Nationalrat, 15. Dezember 2017

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Präsident: Dominique de Buman

Die Sekretärin: Martina Buol

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

#### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 7. April 2018 unbenützt abgelaufen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Das Bundesgesetz und die Änderung des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes werden in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

21. September 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> BBl 2017 7931

*Anhang 1<sup>7</sup>*  
(Art. 2)

<sup>7</sup> Das BG vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ist publiziert in AS **2018** 3933.

*Anhang 2*  
(Art. 2)

## **Änderung eines anderen Erlasses**

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 38 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

<sup>3</sup> Er kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

### *Art. 40*           Zulage für Verkehrsmilch

<sup>1</sup> Für die Verkehrsmilch kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Die Branchenorganisationen können für die Verwendung der Zulage nach Absatz 1 kollektive Selbsthilfemassnahmen treffen.

### *Art. 55*           Zulage für Getreide

<sup>1</sup> Für Getreide kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Der Bund kann die Zulage auf Getreide zur menschlichen Ernährung beschränken.

<sup>2</sup> Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge oder Anbaufläche. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

<sup>3</sup> Die Branchenorganisationen können für die Verwendung der Zulage nach Absatz 1 kollektive Selbsthilfemassnahmen treffen.